



Frau Landtagspräsidentin  
Verena Dunst  
Landhaus/Europaplatz 1  
7000 Eisenstadt

Eisenstadt, am 11. Juli 2022

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

Die von der Frau Landtagsabgeordnete Melanie Eckhardt, MSc, gem. § 29 GeOLT an mich gerichtete schriftliche Anfrage vom 27. Mai 2022, Zahl 22 - 1036, betreffend Verdienstentgang Epidemiegesetz beantworte ich wie folgt:

***Sehr geehrter Herr Landesrat!***

Wenn Arbeitnehmer aufgrund einer COVID-Erkrankung oder eines COVID Verdachts behördlich abgesondert werden, muss der Arbeitgeber das Entgelt weiterbezahlen, kann aber binnen 3 Monaten nach Ende der Quarantäne einen Antrag auf Verdienstentgang bei der Bezirksverwaltungsbehörde stellen. Diese Anträge werden im Burgenland zentral bei der Landesregierung abgearbeitet.

Burgenländische Unternehmer berichten jetzt aber vermehrt, dass sie bis zu zwei Jahre auf die Erledigung warten. In der Erledigung wird die Rückerstattung mit der Begründung „nicht ausreichend begründeter Antrag“ zurückgewiesen. Das verwaltungsrechtlich zwingend vorgesehene Verbesserungsverfahren wird nicht angewendet.

Daher stelle ich folgende Fragen:





- 1. Wie viele Anträge auf Verdienstentgang wurden seit Beginn der Pandemie gestellt, aufgelistet nach Monaten und Bezirken?**
- 2. Wie viele Anträge wurden von Landesregierung bereits abgearbeitet?**
- 3. Gibt es Richtlinien oder Weisungen für den Umgang mit derartigen Anträgen?**
  - a. Wenn ja, wie sehen diese konkret aus?**
  - b. Wenn ja, seit wann gibt es diese?**
  - c. Wenn ja, an wen sind diese gerichtet?**
- 4. Wie viele Anträge wurden von Landesregierung bisher positiv erledigt?**
- 5. Wie viele Anträge wurden von der Landesregierung bisher zurückgewiesen?**
- 6. Welche Fristen sind bei der Antragstellung zu berücksichtigen?**
- 7. Welche Anforderungen muss ein Antrag erfüllen, um von der Landesregierung berücksichtigt zu werden?**
- 8. Muss im Antrag ein konkreter Betrag für die Rückerstattung genannt werden?**
  - a. Wenn ja, reichen Lohnunterlagen aus?**
  - b. Wurden die Unternehmen darüber informiert, dass ein konkreter Betrag zu nennen ist?**
    - i. Wenn ja, in welcher Form?**
    - ii. Wenn ja, wann?**
  - c. Wenn ja, wird bei Fehlen des Betrages ein Verbesserungsverfahren eingeleitet?**
- 9. Kann der im Antrag genannte Betrag nachträglich durch den Unternehmer abgeändert werden?**
- 10. Mit welcher Begründung wurden die Anträge zurückgewiesen?**
- 11. Wurde das verwaltungsrechtlich vorgesehene Verbesserungsverfahren eingehalten?**
  - a. Wenn ja, in wie vielen Fällen?**
  - b. Wenn ja, in wie vielen Fällen ist der Antragsteller der Verbesserung nachgekommen?**
  - c. Wenn nein, warum wurde keine Verbesserung ermöglicht?**
  - d. Wenn nein, auf welche Rechtsgrundlage stützt sich das Abgehen vom Verbesserungsverfahren?**
  - e. Wenn nein, lässt sich ein derartiges Vorgehen zu Lasten der Unternehmer rechtfertigen?**





*i. Wenn ja, mit welchen Gründen?*

**12. Soll durch den Entfall des Verbesserungsverfahrens der Aktenrückstand auf dem Rücken der Unternehmer abgearbeitet werden?**

Die Beantwortung dieser schriftlichen Anfrage liegt nicht in meinem Zuständigkeitsbereich.

Mit freundlichen Grüßen,

Dr. Leonhard Schneemann

Landesrat

